№ 50510.

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Desterreich unter der Enns.

Betreffend die Einreihung des Schwefeläthers und des Chloroforms in den Zoll = Tarif vom Jahre 1838.

Von dem k. k. Finanz = Ministerium wird im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern folgende Anordnung getroffen: Schwefeläther (Schwefel = Naphtha) und Chloroform (Chloroform)) werden den zubereiteten Apotheker = Waaren, Post 14 des Zoll = Tarifs vom Jahre 1838 beigezählt und ihre Einfuhr wird nur unter den für letztere bestehenden besonderen Bedingungen gestattet.

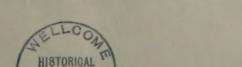
Diese Verfügung wird in Folge des Erlasses des k. k. Finanz-Ministeriums vom 2. l. M., Zahl 31827, kundgemacht.

Wien am 17. November 1848.

Graf Lamberg, t. f. Hofrath.

> Freiherr von Hippersthal, f. k. Rieder-Dester. Regierungsrath.

k. k. Nieder-Oester. Regierungsrath.



(Sircullaric

ber f. f. Landesregierung im Erzherzoginume Desterreich unter der Ering

Retreffend die Einreihung des Schwefelötlers und der Giloroforme in den Kolls-Amif

Son dem f. 2. Finang. Ministerium wird im Einvernehmen mit dem f. 3. Ministerium des Junesn solgende Anerdung getrossen: Schwesetäther (Schweset - Raybirda) und Edlorwiorn (Chloroformul) weiden den zudereiteten Apothese: Noorenen, Post sa des Zoll-Tariso vom Jahre 1838 beigegählt und ihre Einfuhr wird nur annier den für lehtere bestehnden beschwerzn Bedingungen gestattet. Diese Perfügung wird in Folge des Erlasses der fichtstet.

Wien am 17. Rovenber 1858.

Scarf Comberg,

Freiberr von Gipperskbal.